



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 31. Juli 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0491/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0491 – 491/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Unterlagencodierungen bei Ausfuhren von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteten Guetern in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island

Gemaess § 8 Abs. 2 AuBewirtschaftungsverordnung (AWV) ist eine Genehmigung gemass § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV nicht erforderlich fuer die Ausfuhr bestimmter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gueter in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island. Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn dem Ausfuhrer bekannt ist, dass das endgueltige Bestimmungsziel der Gueter auBerhalb der genannten Staaten und auBerhalb des Zollgebiets der Europaeschen Union liegt.

Zur Verdeutlichung, dass diese in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Güter keiner Genehmigungspflicht unterliegen, steht zur Anmeldung in ATLAS AES folgende Unterlage zur Verfügung:

3LNA/82 – „Die Güter unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 2 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island)“

Es besteht keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der Negativerklärung, wenn es sich offensichtlich nicht um betroffene Güter und/oder Bestimmungsziel Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island handelt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Anmeldung der Codierung besteht nicht.

Für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Gütern ist grundsätzlich die Anmeldung einer Genehmigung erforderlich (Codierung 3LLC).

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.